

(8) **Kommunikationsverbindungen der antragstellenden Person** (Telefonnummern/ E-Mail-Adressen, max. 2 je Art)

Telefon weiteres Telefon Fax weiteres Fax

Mobiltelefon weiteres Mobiltelefon E-Mail-Adresse weitere E-Mail-Adresse

(9) **Ich betreibe eine gewerbl./ institutionell genutzte Website:**

Als gewerbliche /institutionelle Website gilt jede Website, welche der Impressumspflicht gemäß § 5 Telemediengesetz unterliegt.

Nein Ja (Bei ja Webadresse angeben.) Webadresse: _____

II. Bankverbindung für alle Anträge

(im Format als Internationale Bankverbindung, Änderungen nach Einreichung sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt anzuzeigen)

(10) **IBAN** _____
Staat Prüfziffer Bankleitzahl (BLZ) Konto-Nummer Weitere Zeichen für Konto-Nr. außerhalb Deutschlands
(2 Stellen) (2 Stellen) (8 Stellen) (10 Stellen in DE) (max. 12 Stellen)

(11) **Name der Bank** (11a) **Bankidentifikation - BIC** (8 - 11 Stellen) (12) **Kontoinhaber** (immer anzugeben)

III. Weitere Angaben

(13) **Vertretungsberechtigter oder Vollmachtnehmer**

(Pflichtangabe bei juristischen Personen, Berechtigungsnachweis / Vollmacht beifügen, sofern nicht vorliegend)

(13a) **Für die Antragstellung bevollmächtigter Berater**

Angabe berechtigt den Berater Antworten vom ALFF zu Fragen bzgl. dieser Antragstellung zu erhalten.

(14) **Ich bin land- und / oder forstwirtschaftlicher Betriebsinhaber oder sonstiger Flächenbewirtschafter oder Tierhalter.**

Nein Ja (14a) **Betriebsform** ____ (siehe Schlüssel-Nr. im Merkblatt zu Antragstellerstammdaten)

(15) **Ich beantrage nur die Registrierung als antragstellende Person zwecks der späteren Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit** als aktiver Betriebsinhaber als Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen.

(16) **Bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften ggf. von der antragstellenden Person abweichende weitere Betriebsbezeichnung**

(17) **Von der Anschrift der antragstellenden Person ggf. abweichende Anschrift des Betriebsstandortes (ggf. Ortsteil, Str., Nr., PLZ, Ort)**

Ortsteil Straße, Nr. PLZ Ort

(18) **Kommunikationsverbindungen des Betriebes, nur falls abweichend von den Angaben zur antragstellenden Person (max. 2 je Art)**

Telefon- Betrieb weiteres Telefon Fax - Betrieb weiteres Fax

Mobiltelefon - Betrieb weiteres Mobiltelefon E-Mail - Betrieb weitere E-Mail-Adresse

(19) **Beteiligte (Gesellschafter)**

Es sind alle Gesellschafter gem. Erläuterung im Merkblatt zu Feld 19 der Antragstellerstammdaten anzugeben. Der aktuelle Gesellschaftervertrag oder Registerauszug ist, soweit nicht vorliegend, in beglaubigter (verwaltungsintern ausreichend) Kopie beizufügen. Nur auszufüllen, wenn (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- mehrere natürliche Personen ohne Gesellschaftervertrag (z.B. Miteigentümer oder als Ehepaar) einen gemeinsamen Antrag stellen oder
- die antragstellende Person eine Personengesellschaft mit GbR-Vertrag ist oder
- die antragstellende Person eine Gesellschaft aus juristischen Personen ist, die aus den nachfolgend aufgeführten Gesellschaftern besteht.

Die Antragstellung bzw. Gesellschaft umfasst (Anzahl): _____ Beteiligte, die in nachstehen der Tabelle aufgeführt sind.

Ausfüllhinweis: Ein neuer Beteiligter ist immer in einer neuen Zeile einzutragen (hat noch keine Personen-Nr.) bzw. ist niemals in eine vorgetragene Zeile (hat Personen-Nr.) einzutragen.

P.-Nr. (nur intern, leer bei neuen Personen)	Name	Vorname	Geburts- oder Gründungs- datum	Geschlecht (männlich, weiblich, nicht binär, keine Angabe, keine Prävalenz)	Geschäfts- führung	Straße u. Hausnummer	PLZ	Ort	Kapital- anteil in %
					○				
					○				
					○				
					○				
					○				
					○				

(20) Betriebsstätten

Ja, zu meinem Betrieb gehör(t)en im aktuellen Antragsjahr Betriebsstätte(n), auf der/denen Rinder, Schafe oder sonstige Tiere gehalten werden/ wurden oder ich habe eine Registriernummer als Lebens- und /oder Futtermittelproduzent bzw. Imker zugeteilt bekommen. Diese Betriebsstätten sind im **Anhang „Betriebsstätten“** mit den Registriernummern gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung oder § 1a Bienenseuchenverordnung aufzuführen. Ist für Ihre Betriebsstätten noch keine Registriernummer/n vergeben, ist dennoch die Angabe der Anschrift der Betriebsstätten zwingend erforderlich. Als Hauptbetriebsstätte ist bei mehreren Betriebsstätten nur eine der angegebenen in der Spalte Hauptbetriebsstätte anzukreuzen, welche der in der HIT- Datenbank gemeldeten Hauptbetriebsstätte (Parent-Betriebsnummer) nach Viehverkehrsverordnung entsprechen muss.

Anzahl Betriebsstätten: _____

(21) Angaben zu verbundenen Unternehmen

Gruppenzugehörigkeit	Unternehmensbezeichnung	Umsatzsteuer-ID-Nr.	Steuernummer
<input type="radio"/> Oberstes Mutterunternehmen <input type="radio"/> Mutterunternehmen <input type="radio"/> Tochterunternehmen			
<input type="radio"/> Oberstes Mutterunternehmen <input type="radio"/> Mutterunternehmen <input type="radio"/> Tochterunternehmen			
<input type="radio"/> Oberstes Mutterunternehmen <input type="radio"/> Mutterunternehmen <input type="radio"/> Tochterunternehmen			

IV. Antragsprofil (Antragstellertypen)

Ich beabsichtige, folgende Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen des EGFL, des ELER oder des Landes zu beantragen oder Flächen als Bewirtschafter ohne Antrag einzureichen bzw. bin in diesen Auftragnehmer (Zutreffendes ist zwingend anzukreuzen):

- Direktzahlungen des EGFL (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung, Öko-Regelungen oder gekoppelte Einkommensstützung (Tierprämien) [1001]
- Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen des ELER [1002]
- flächen- und tierbezogene Maßnahmen des ELER oder des Landes (z.B. AUKM, Natura 2000 Ausgleich, AGZ, ökol./biol. Landbau, PSM-Ausgleich, Forst, tiergenetische Ressourcen) [1002]
- investive Maßnahmen des ELER oder des Landes zu Investitionen in Vermögenswerte (z.B. Agrarinvestitionsförderprogramm oder Flurneuordnung, Forstliche Investitionen) [1002]
- sonstige investive Maßnahmen des ELER oder des Landes in ländlichen Räumen (z.B. Dorferneuerung, Trinkwasser, Abwasser Steillagenweinbau) [1002]
- sonstige Beihilfen des EGFL von der Zahlstelle Sachsen- Anhalt (z.B. Honig, Schulnahrung, Rebflächenumbau) [1003]

- Auftragnehmer in ELER- Maßnahmen (z.B. beauftragte Dritte in Flurneuordnungsverfahren oder technischer Hilfe) [1004]
- sonstige Beihilfen des EGFL von den Zahlstellen des Bundes (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Hauptzollamt) [1006]
- Flächenbewirtschafter ohne Antrag in Sachsen-Anhalt (Betriebssitz und Flächenanträge außerhalb Sachsen-Anhalt) [9998]

V. Anlagen zu Antragstellerstammdaten

Ich habe folgende Anlagen beigelegt (Zutreffendes ist anzukreuzen):

In der Antragssoftware nicht aktive Hakenfelder füllen sich durch das Bearbeiten der Anlagen.

Gilt für alle antragstellenden Personen (soweit zutreffend)

- aktueller Registerauszug / beglaubigter Gesellschaftsvertrag
- Vollmacht
- Anlage abweichende Bankverbindungen

Gilt für antragstellende Personen mit flächen- oder tierbezogenen Anträgen in Sachsen-Anhalt

- Anlage Allgemeine Angaben zum Betrieb
(nicht für Flächenbewirtschafter ohne Antrag)
- Anlage Betriebsstätten (soweit zutreffend)
- Anlage Tierhaltung (soweit zutreffend)
- Unterlagen zum Nachweis der betrieblichen Selbständigkeit (Nur bei Neuantragstellern)
- Antrag auf Zuteilung einer PIN für die ZID (Nur bei Neuantragstellern)

Gilt für antragstellende Kooperative

- Anlage Verzeichnis der Kooperativmitglieder

Prüfvermerk der annehmenden Stelle

nur bei Papiereinreichung: _____

VI. Erklärungen der antragstellenden Person

Diese Erklärungen gelten für alle Anträge auf Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen des aktuellen Jahres.

- Ich habe die folgenden Erklärungen wahrheitsgemäß abgegeben und bestätige/n die Kenntnisnahme unten genannter Hinweise.

Allgemeine Erklärungen

Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ich habe von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen und Zuwendungen Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können. Mir ist bekannt, dass alle Angaben in den einzelnen Anträgen und die Angaben in den mit den Anträgen eingereichten Dokumenten subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigter nach Satzung oder Gesetz) keine Geldbuße von wenigstens 2500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich nicht (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Mir ist auch bekannt, dass:

- ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Beihilfen und Zuwendungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,
- die Beihilfen und Zuwendungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder nicht rechtzeitiger Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden können,
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß eingereicherter Dokumente abgelehnt oder sanktioniert werden kann,
- von der zuständigen Behörde alle Dokumente (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Beihilfen und Zuwendungen erforderlich sind, angefordert werden können,
- die zuständige Behörde entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.

Ich verpflichte mich, alle Dokumente, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten bei Zahlungen aus dem EGFL oder für flächenbezogene Maßnahmen des ELER für die Dauer von sechs Jahren nach Empfang der Beihilfen und Zuwendungen bzw. bei Zahlungen für nicht flächenbezogene Maßnahmen aus dem ELER mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung

vorgeschrieben ist. Jede Nichteinhaltung von Beihilfevoraussetzungen, auch in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – werde ich der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitteilen.

Mir ist bekannt, dass für die Fördermaßnahmen, an denen ich im aktuellen Antragsjahr teilnehmen werde, jeweils ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle eingereicht werden muss.

Mir ist bekannt, dass mir keine Zahlungen zustehen, wenn ich die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen habe (nationale Regelungen zur Umsetzung von Art. 62 VO (EU) Nr. 2021/2116).

Mir ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Landkreisen, Land, Bund und der Europäischen Union sowie die jeweiligen Rechnungshöfe sowie beauftragte Unternehmen im Rahmen der Fernerkundung das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfen und Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (z.B. Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege, Fotoaufnahmen und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen und dass der Antrag abgelehnt wird bzw. der Zuwendungsbescheid widerrufen wird, wenn eine Kontrolle vor Ort durch den Antragsteller oder seinen Vertreter nicht zugelassen wird.

Mir ist bekannt, dass ich als Empfänger von Zahlungen umfangreiche Duldungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten insbesondere bei Vorortkontrollen habe (§33 Marktordnungsgesetz und § 41 GAP-InVeKoS-Verordnung). Komme ich den Pflichten nicht nach, kann dies zur Ablehnung des Beihilfeantrages führen.

Mir ist bekannt, dass in allen Abtretungs- und Pfändungsverfahren, die die Ansprüche auf Auszahlung betreffen, folgende Formulierung aufzunehmen ist: „Ansprüche des Landes Sachsen-Anhalt aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem EGFL / ELER finanziert werden, werden vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Sachsen-Anhalt geltend gemacht werden“.

Mir ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Förderbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 willige ich ein, dass die zuständigen Behörden die von mir in meinen Anträgen auf Agrarförderung erhobenen sowie in anderen Datenbanken vorhandenen betrieblichen, personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten automatisiert verarbeiten. Zweck dieser automatisierten Verarbeitung ist es, die Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen und den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen, die den Mitgliedstaaten und der Kommission durch die VO (EU) 2021/2116 auferlegt werden. Die Einwilligung ist Voraussetzung für die vorgesehene Verarbeitung. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Mir ist bekannt, dass die von mir erhobenen Daten automatisiert verarbeitet und 10 Jahre gespeichert werden und den zuständigen Dienststellen und Prüfungseinrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zu Kontrollzwecken und Finanzbehörden auf Anfrage zur Feststellung der Einheitswerte und Grundsteuer übermittelt werden. Eine Verweigerung dieser Einwilligung hat die Ablehnung des/der Antrags/Anträge zur Folge, da die Zahlstelle ohne rechnergestützte Datenhaltung für die Europäische Kommission keine Zahlungen aus dem EGFL bzw. dem ELER gewähren darf. Das gilt auch für Anträge und deren Zahlungen aus dem Bundes- oder Landeshaushalt, da Zuwendungen nur unbar zu leisten sind, welches ohne Datenspeicherung ausgeschlossen ist.

Mir ist bekannt, dass von mir erhobene Daten an die für die Erstellung von Statistiken zuständigen Behörden zur anonymisierten Auswertung übermittelt werden. Mir ist bekannt, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, die von mir angegebenen Daten zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu übermitteln (§ 197 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VII).

Mir ist bekannt, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) oder des Bund und/oder des Landes im Internet zu veröffentlichen (Details siehe letzten Abschnitt der Erklärungen).

Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen nur für obengenannte Zwecke verarbeitet werden dürfen und mir in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 ab deren Inkrafttreten am 25. Mai 2018 aufgeführten Rechte zustehen. Insbesondere ist mir bekannt, dass mir gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung zusteht. Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ist die für das jeweilige Förderverfahren zuständige Bewilligungsbehörde.

Deren Adressen, Datenschutzbeauftragte und Ansprechpartner sind auf der Kontakt- bzw. Impressumsseite des ELAISA-Portals (www.elaisa.sachsen-anhalt.de) unter der Rubrik Allgemeines/ Kontakt zu finden.

Weiterhin bin ich darüber informiert, dass ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde - Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg - besteht

Für Antragsteller mit flächen- oder tierbezogenen Anträgen in Sachsen-Anhalt gelten darüber hinaus die spezifischen Erklärungen der jeweiligen Anträge.

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind nach dem jeweils einschlägigen EU-Recht (Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014, Artikel 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116, Artikel 58 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31.5. jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz). Zum Zweck des Schutzes der persönlichen Interessen der Europäischen Union können die Daten Begünstigter von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz ihrer Gemeinsamen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung enthält nach dem jeweils einschlägigen EU-Recht v. a. folgende Informationen:

- a) den Namen der oder des Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die oder der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die oder der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
- b) ggf. die Angabe einer Steuernummer der oder des Begünstigten, sofern sie oder er einer Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört,
- c) die Gemeinde, in der die oder der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht, sowie ggf. das betroffene Land,
- d) ggf. die Angabe des Mutterunternehmens (mit Namen und einer Steuernummer) der Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU, der die oder der Begünstigte angehört,
- e) die Angabe des o. g. Agrarfonds, aus dem die Zahlung gewährt wurde,
- f) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus den o. g. Agrarfonds finanzierte Maßnahme i. w. S. sowie die Summe dieser Beträge, die jede oder jeder Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr erhalten hat (für aus dem ELER finanzierte Maßnahmen ggf. auch die Angabe des EU-Finanzierungsanteils und der nationalen Kofinanzierung),
- g) eine Beschreibung der jeweils aus den o. g. Agrarfonds finanzierten Maßnahme i. w. S. unter Angabe ihrer Art und ihres Ziels, alternativ die Angabe eines Codes der jeweils aus den o. g. Agrarfonds finanzierten Maßnahme i. w. S., anhand dessen sich deren Bezeichnung und Zweck ergibt, und ihres spezifischen Ziels sowie
- h) ggf. die Angabe des Anfangs- und Enddatums der geförderten Maßnahme i. w. S.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, denen in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr nicht mehr als 1250 € aus den o. g. Agrarfonds gezahlt wurden. In diesem Fall wird die oder der Begünstigte durch einen Code angegeben.

Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der im Übrigen anzuführenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten noch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.8.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2.12. 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21.12.2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (AbI. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht.

Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en eingerichtet, die auf die Veröffentlichungsinternetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Information der Begünstigten von rein nationalen Mitteln (Bund/Land) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß den EU-Beihilferegularien

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß den Festlegungen der EU-Beihilferegularien:

- Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 651/2014, (EU) Nr. 1388/2014, (EU) Nr. 702/2014
- Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020
- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020
- Leitlinien für Prüfung von staatlichen Beihilfen für Fischerei und Aquakultur
- Mitteilung der Kommission C(2014)3349/2 zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über EU-Leitlinien für die Anwendung von Regeln über staatliche Beihilfen bezüglich der raschen Entwicklung von Breitbandnetzwerken, über Leitlinien zu regionalen staatlichen Beihilfen für 2014-2020, über staatliche Beihilfen für Filme und sonstige audiovisuelle Werke, über Leitlinien zu staatlichen Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungsinvestitionen und über Leitlinien zu staatlichen Beihilfen für Flughäfen und Fluggesellschaften
- Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien, F&E&I-Rahmen, Leitlinien zu staatlichen Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von nicht-finanziellen Unternehmen in Schwierigkeiten
- Mitteilung der Kommission (2014/C 188/02) über Kriterien für die Analyse der Kompatibilität mit dem Binnenmarkt von staatlichen Beihilfen zur Förderung der Durchführung wichtiger Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, bei jeder Zuwendung, welche eine staatliche Beihilfe darstellt und die den Betrag von
30 000 Euro bei Begünstigten, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
60 000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und
500 000 Euro bei Begünstigten, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder keine Tätigkeiten entsprechend Artikel 42 des Vertrages über der die Arbeitsweise der Europäischen Union ausüben, überschreitet, Angaben zur Beihilfegewährung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung auf einer Beihilfewebsite zu veröffentlichen.
Darunter fallen unter anderem Name des einzelnen Begünstigten, die Art und der Betrag der für die einzelnen Begünstigten gewährten Beihilfen und der Tag der Gewährung.
Die Veröffentlichung dieser Angaben bleibt mindestens zehn Jahre lang aufrechterhalten und ist für die allgemeine Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich.
Die transparent zu machenden Informationen werden auf der durch die Europäische Kommission zentral zur Verfügung gestellten u.g. Website, dem sogenannten Transparency Award Modul („TAM“), veröffentlicht.

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>

Alle oben genannten Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen) gelten in der jeweils geltenden Fassung.
Alle Bezugnahmen auf Personen gelten unabhängig von der Zahl und dem Geschlecht.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der antragstellenden Person(en)/Vertretungsberechtigten